

Geschäftsordnung American Football Club Berlin Knights

§ 1 Allgemeines

Die Geschäfte des Vereins sind nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Organe zu führen.

§ 2 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein oder mehrere Aufgabengebiete zugewiesen. Hierüber wird ein Geschäftsverteilungsplan aufgestellt, der vom Vorstand zu beschließen ist.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied bearbeitet die ihm zugewiesenen Aufgaben im Benehmen mit anderen Vorstandsmitgliedern, den Vereinsorganen, Abteilungen oder Gruppen federführend bis zum Abschluss selbstständig.
- (3) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder und entscheidet bei Kompetenzüberschneidungen über die Zuständigkeit.

§ 3 Berichterstattung

- (1) Die Vorstandsmitglieder berichten in den Vorstandssitzungen über ihr Arbeitsgebiet, tragen Probleme vor und empfehlen Lösungen.
- (2) Der Geschäftsführer – insofern eingesetzt – informiert den Vorstand laufend über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und regelmäßig in den Vorstandssitzungen.
- (3) Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Vereinsjugendwart fertigen Jahresberichte, die der Hauptversammlung vorzutragen auf der Webseite der Berlin Knights zu veröffentlichen sind.

§ 4 Schriftverkehr und Aktenführung

- (1) Die Akten sind nach Stoffgebieten zu trennen. In ihnen sind die zu den einzelnen Angelegenheiten gehörenden Schriftstücke nach der Zeitfolge zu ordnen.
- (2) Jedes eingehende Schriftstück ist mit dem Eingangsvermerk zu versehen und unverzüglich an das zuständige Vorstandsmitglied weiterzuleiten.
- (3) Soweit die Behandlung einer Angelegenheit nicht aus dem Schriftwechsel zu ersehen ist, sind Aktenvermerke zu fertigen.

(4) Jedes Vorstandsmitglied zeichnet seine Schriftstücke im Rahmen seiner Zuständigkeit selbst, sofern nicht eine Zeichnung durch den Gesamtvorstand nach § 26 BGB vorgeschrieben ist.

(5) Wichtige Vorgänge sind dem Vorsitzenden vor dem Abgang vorzulegen.

§ 5 Abteilungen und Gruppen

Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für die Tätigkeit der Abteilungen und Gruppen.

§ 6 Vereinsfarben und Vereinsabzeichen

(1) Die Vereinsfarben sind schwarz – weiß – lila. Über die Gestaltung des Vereinsabzeichens beschließt der Vorstand.

(2) Die Abteilungen und Gruppen können mit Zustimmung des Vorstands Sonderabzeichen schaffen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.02.2017 in Kraft.